

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0033/2017. Erg.</b>
Auskunft erteilt:
Herr Besler
Ruf:
492 67 98
E-Mail:
Besler@stadt-muenster.de
Datum:
25.01.2017

Betrifft

Anregungen und Forderungen der Bewohner der Waldwegsiedlung in Mecklenbeck zum Lärmaktionsplan in Münster (Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 136/2016)

Beratungsfolge

16.02.2017 Bezirksvertretung Münster-West

Bericht

**Bericht:**

**Zusammenfassung**

Zu den einzelnen Anregungen und Forderungen im Schreiben der Antragsteller vom 14.09.2016 (Anlage 1) wird wie folgt Stellung genommen:

- Zu 1. In der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung werden auch Bereiche die aktuell nicht prioritär behandelt werden in die Planung mit einbezogen. Der Antrag auf Übernahme der Waldwegsiedlung wird in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung diskutiert.
- Zu 2.,3.,4. Die nationalen Regelwerke zur Lärmsanierung an Verkehrswegen in der Baulast des Bundes (Autobahnen, Bundesstraßen) sehen ab einem Beurteilungspegel von 67/ 57 dB(A) Tag/ Nacht die Prüfung von Lärminderungsmaßnahmen vor. Diese Lärmpegel werden nicht erreicht. Die Schwelle für eine Prüfung von Temporeduzierungen aus Lärmschutzgründen ist noch höher. Diese Umstände begründen die ablehnende Haltung des Straßenbaulastträgers gegenüber den angeregten Lärmsanierungsmaßnahmen (Tempo 80, Einbau Flüsterasphalt, Erweiterung Lärmschutzwall) an der B 51/ A 43.
- Zu 5. Die Bahnstrecke „Recklinghausen-Münster“ wurde bereits lärmsaniert. Da sich die Bewertungskriterien zugunsten von Anwohnern geändert haben, wird das freiwillige Lärmsanierungsprogramm der Bahn angepasst. Der Streckenabschnitt in Höhe der Straßen „Am Getterbach“ und „Hafkhorst“ wird erneut überprüft. Parallel dazu werden bundesweit die Lärmemissionen des Güterverkehrs abgesenkt. Der Schienenverkehrslärm soll bis 2020 im Vergleich zum Jahr 2000 insgesamt um 3 dB(A) abgesenkt werden.

## **Begründung:**

### Übernahme der Waldwegsiedlung in den Lärmaktionsplan Münster (1. Anregung)

Im Rahmen der aktuellen Stufe der Lärmaktionsplanung in Münster wurde für Wohnbereiche in denen viele Menschen verkehrsbedingten Außenlärmpegeln von über 65 /55 dB(A) ausgesetzt sind die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen geprüft. Die Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung beruhen auf einem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und den Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Nach den Lärmuntersuchungen zum Lärmaktionsplan Münster aus dem Jahr 2012 weist die Waldsiedlung einen Außenlärmpegel  $L_{DEN}$  von maximal 65 dB(A) am Tag auf. Die Straßenrandbebauungen von verkehrsreichen innerstädtischen Straßen weisen eine größere Wohndichte und höhere Lärmpegel auf. Deshalb sind die innerstädtischen Straßen derzeit prioritär im Fokus der Lärmaktionsplanung.

In der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung wird die Stadt Münster auch Bereiche die aktuell nicht prioritär behandelt werden in die Planung mit einbeziehen und für diese Maßnahmen prüfen. Der Antrag auf Übernahme der Waldwegsiedlung in die Lärmaktionsplanung wird in der nächsten Stufe diskutiert. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aktualisierung des Lärmaktionsplans wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2017 beginnen.

Bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung wird kein von den nationalen rechtlichen Regelwerken abweichendes Recht geschaffen. Für die Lärmsanierungsmaßnahmen an der B 51 und an der Bahnstrecke sind Straßen NRW und die DB Netz AG zuständig. Die rechtliche Einschätzung dieser Institutionen zu den vorgeschlagenen baulichen und verkehrsrechtlichen Schallschutzmaßnahmen ist auch in der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen.

### Stellungnahme zu den angeregten Schallschutzmaßnahmen

Für Lärmsanierungsmaßnahmen an der B 51/BAB 43 ist der Baulastträger Straßen NRW und für die Sanierungsmaßnahme an der Schienenverkehrsstrecke ist die DB Netz AG zuständig. Diesen Institutionen wurden die Anregungen zur Prüfung und Beantwortung weitergeleitet. Ihre schriftlichen Antworten sind als Anlagen 2.1 und 2.2 beigefügt. Für die Anregung zur Temporeduzierung an der B 51 ist die städtische Straßenverkehrsbehörde zuständig. Mit Straßen NRW als zuständige Behörde für den Betrieb von Bundesstraßen muss bei Änderungen der Straßenverkehrsregelungen (wie Temporeduzierung) das Einvernehmen hergestellt werden. Sie äußert sich in Ihrem Schreiben ebenfalls zu dieser Anregung (Anlage 2.1).

### Lärmsanierungsmaßnahmen an der B 51/ A 43 (2.,3.,4. Anregungen)

Straßen NRW hat zur Beurteilung der Lärmvorbelastung durch die Lärmemissionen der B 51 auf die Waldwegsiedlung eine Lärmberechnung durchgeführt. Sind die nationalen Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung von 67/ 57 dB(A) Tag/ Nacht überschritten, werden durch Straßen NRW auf freiwilliger Basis baulicher Lärminderungsmaßnahmen geprüft. Es wurden durch Straßen NRW für mehr als 90 Gebäude Lärmpegel berechnet. In der Übersichtskarte sind beispielhaft die maximal an den Fassaden der Wohngebäude auftretenden Beurteilungspegel am Tag dargestellt (Anlage 3.1). Die detaillierten Ergebnisse der Lärmberechnung für die Beurteilungszeiten Tag und Nacht sowie für die einzelnen Fassadenseiten und Stockwerke der Wohngebäude können aus der Tabelle in Anlage 3.2 entnommen werden.

Die Berechnungen weisen ohne Ausnahme Beurteilungspegel unterhalb der Sanierungsgrenzwerte auf. Die höchsten Lärmpegel treten an den unmittelbar an den Lärmschutzwall angrenzend Wohnhäusern der Straße „Heuenkamp“ auf. Die Pegel liegen ca. 4 dB(A) tags und 1 dB(A)

nachts unterhalb der Grenzwerte. Straßen NRW sieht daher keine Veranlassung bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

In der Lärmuntersuchung wurde ebenfalls die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf den Streckenabschnitt der B 51 in Höhe der Waldsiedlung in der Nacht berechnet. Nach den Berechnungen könnte der Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbeschränkung signifikant abgesenkt werden. Der Richtwert ab dem Geschwindigkeitsbeschränkungen in Erwägung gezogen werden liegt bei 60 dB(A) nachts.<sup>1</sup> Da der Beurteilungspegel deutlich unterhalb des zugehörigen Richtwertes liegt sieht Straßen NRW keine ausreichende Grundlage für die Umsetzung einer Temporeduzierung. Zwar ist die städtische Straßenverkehrsbehörde für die Prüfung und Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich der B 51 zuständig, sie tut dies aber unter Beteiligung des zuständigen Baulastträgers und unter Zugrundelegung der ebenfalls für sie bindenden Regelungen zur Lärmsanierung. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 51 kann daher nicht zugestimmt werden.

Verlängerung der Lärmschutzwand an der Bahnlinie „Recklinghausen-Münster“ (5. Anregung)

Im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes für die Schienenstrecken der Bahn ist das Vorgehen zur Prüfung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an den Bahnstrecken detailliert geregelt. Eine Lärmsanierung an der Bahnstrecke in Höhe der Straßen „Am Getterbach“ und „Hafkhorst“ wurde bereits durchgeführt und eine Lärmschutzwand auf dem Gleisdamm errichtet. Inzwischen haben sich aber die Bewertungskriterien des Programmes, im Jahr 2015 durch den Wegfall des Schienenbonus von 5 dB(A) und 2016 durch die Absenkung der Lärmsanierungswerte um 3 dB(A) auf 67/ 57 dB(A) Tag/ Nacht, deutlich zugunsten der Anwohner geändert. Auch die bereits lärmsanierten Streckenabschnitte werden erneut überprüft. Es kann noch nicht abgesehen werden, ob die vorgeschlagene bauliche Lärmschutzmaßnahme für die Waldwegsiedlung durchgeführt wird. Das Lärmsanierungsprogramm wird derzeit fortgeschrieben.

Unabhängig vom Lärmsanierungsprogramm will die DB Netz AG bis zum Jahr 2020 den Lärm durch Güterzüge halbieren. Bis zum Jahresende 2016 hat die DB insgesamt die Hälfte ihrer Güterwagen-Flotte auf leise Verbundstoff-Bremssohlen umgestellt. Ende 2020 will die DB Cargo sämtliche relevanten Güterwagen umgerüstet haben.

I. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

#### **Anlagen:**

- 1 Anregung nach §24 GO Nr. 136/2016 „Lärmschutz für die Waldwegsiedlung“
- 2.1 Schreiben von Straßen NRW vom 05.01.2017
- 2.2 Schreiben der DB Netz AG vom 28.11.2016
- 3.1 Übersichtskarte Lärmpegel durch die B 51
- 3.2 Tabellarische Darstellung der Lärmpegel durch die B 51

---

<sup>1</sup> Der Richtwert für Temporeduzierung aus Gründen des Lärmschutzes ist somit 3 dB(A) über dem Grenzwert für bauliche Lärmsanierungsmaßnahmen.